



Hydrasun GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren
und Dienstleistungen

Multiple Solutions – One Company



1. 1. AUSLEGUNG

1.1 In diesen Bedingungen bezeichnet/n

"Verbundene Unternehmen"	eine Tochter- oder Holdinggesellschaft eines Unternehmens oder eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft (wobei die Begriffe die in den §§ 15 ff. des Aktiengesetzes zugewiesenen Bedeutungen haben);
"Bevollmächtigte Vertreter"	die bevollmächtigten Vertreter des Kunden und von Hydrasun;
"Bedingungen"	die in diesem Dokument niedergelegten Bedingungen und schließt (sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt) alle besonderen Bedingungen ein, die zwischen dem Kunden und Hydrasun schriftlich vereinbart wurden;
"Kontaminant"	jede Substanz, die der menschlichen Gesundheit, der natürlichen Umwelt oder dem Equipment schaden könnte;
"Vertrag"	den Vertrag über die Bereitstellung von Schulungen oder Beratungsdienstleistungen aufgrund eines Angebots oder Auftrags, das/der diesen Bedingungen unterliegt;
"Kunde"	die Person, die ein Angebot annimmt oder deren Auftrag von Hydrasun angenommen wird;
"Dokument"	neben rein schriftlichen Dokumenten, jeden Plan, jede Konstruktionszeichnung, jedes Daten- oder andere Bild oder jede andere Aufzeichnung von Informationen in jedweder Form;
"Elektronisches Dokumentenaustauschsystem"	die zwischen Hydrasun und dem Kunden vereinbarten, implementierten und derzeit geltenden Methoden und Protokolle für den elektronischen Dokumentenaustausch;
"Beistellmaterial"	Material, das vom oder im Namen des Kunden bereitgestellt wird und bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet oder den Waren beigefügt werden soll;
"Waren"	die Waren (einschließlich aller Teile oder Teile von Waren), die Hydrasun gemäß diesen Bedingungen verkaufen oder liefern soll;
"Hydrasun"	die Hydrasun GmbH (eingetragen in Deutschland unter der HRB-Nummer 736767) mit Sitz in der Ewald-Renz-Str. 1, D-76669 Bad Schönborn;
"Hydrasun-Gruppe"	Hydrasun, ihre Verbundenen Unternehmen und ihre bzw. die leitenden Angestellten und Mitarbeiter (einschließlich Agenturpersonal) der Verbundenen

	Unternehmen; jedoch keine Mitglieder/Teile des Kunden;
"Inputmaterial"	alle Dokumente oder andere Materialien (einschließlich Beistellmaterial) sowie alle weiteren Daten oder Informationen, die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden;
"Bestellung"	die schriftliche Bestellung des Kunden von Dienstleistungen, die nachfolgend von Hydrasun angenommen wird/werden kann;
"Outputmaterial"	jedes Dokument oder andere Material sowie alle weiteren Daten oder Informationen, die von Hydrasun im Zusammenhang mit der Dienstleistung (vgl. nachfolgende Definition) zur Verfügung gestellt werden;
"Parteien"	den Kunde und Hydrasun;
"Schadstoff"	jede schädliche oder potenziell schädliche Substanz, die eine Verunreinigung der Luft, des Wassers oder der Erde verursachen kann;
"Preis"	den vom Kunden an Hydrasun zu zahlende Preis (ohne MwSt.), wie in der Bestellung oder im Angebot angegeben;
"Angebot"	ein schriftliches Angebot von Hydrasun für die Erbringung von Dienstleistungen, das nachfolgend vom Kunden angenommen wird/werden kann;
"Waren zur Re-Zertifizierung"	alle Waren, die vom Kunden im Rahmen der Gewährleistung zurückgegeben werden, oder alle sonstigen Waren (unabhängig davon, ob diese Waren ursprünglich von Hydrasun oder von anderer Seite zur Verfügung gestellt worden sind), und hinsichtlich derer der Kunde von Hydrasun die Erbringung von Re-Zertifizierungsleistungen verlangt;
"Dienstleistung(en)"	jede/alle von Hydrasun gegenüber dem Kunden zu erbringende(n) Dienstleistung(en), die in einer Bestellung oder einem Angebot aufgeführt ist/sind;
"Britische/Deutsche/EU-Handelsgesetze"	(i) das britische Exportkontrollgesetz von 2002 (<i>Export Control Act 2002</i>) und alle, im Rahmen der darin eingeräumten Befugnisse, abgeleiteten Rechtsvorschriften (einschließlich der britischen Exportkontrollverordnung von 2008 (<i>Export Control Order 2008</i>)); (ii) die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck; (iii) das deutsche Außenwirtschaftsgesetz; und (iv) alle Embargos und sonstigen wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen des Vereinigten Königreichs oder der EU gegenüber bestimmten Ländern, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die vom <i>Department for Business, Innovation and Skills</i> (<i>Export Control Organisation</i>) und

dem *HM Treasury (Asset Freezing Unit)* oder deren Nachfolgern verwaltet und umgesetzt werden;

"US-Handelsgesetze"

(i) die *Export Administration Regulations* und die *International Traffic in Arms Regulations*, die vom US-Finanzministerium (*Bureau of Industry and Security*) und vom US-Außenministerium (*Directorate of Defence and Trade Controls*) verwaltet werden; und (ii) alle US-Embargos und wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen gegenüber bestimmten Ländern, Personen und Organisationen oder Einrichtungen, die vom US-Finanzministerium (*Office of Foreign Assets Control*) (oder seinen Nachfolgern) verwaltet und umgesetzt werden. Dieses handelt aufgrund bzw. im Rahmen der im *International Emergency Economic Powers Act* enthaltenen nationalen Notstandsbefugnisse des Präsidenten oder im Rahmen einer durch eine spezifische Gesetzgebung erteilten Vollmacht;

"Schriftlich"

und alle ähnlichen Ausdrucksweisen auch das Elektronische Dokumentenaustauschsystem, elektronische Post, Übertragung via Fax und sonstige vergleichbare Kommunikationsmittel.

- 1.2 Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf eine Bestimmung eines Statuts ist als Bezugnahme auf diese Bestimmung in der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Fassung zu verstehen. Dabei ist jede Änderung, Erweiterung, Anwendung oder Wiederinkraftsetzung zu berücksichtigen
- 1.3 Wörter im Singular umfassen auch den Plural und umgekehrt, und Wörter eines bestimmten Geschlechts, schließen alle anderen Geschlechter mit ein.
- 1.4 Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur der Zweckmäßigkeit und haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.

2. GRUNDLAGE DES ANGEBOTS

- 2.1 Hydrasun verkauft oder liefert und der Kunde kauft die Waren oder Dienstleistung gemäß dem Vertrag und nach Maßgabe dieser Bedingungen, unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen, unter denen ein Angebot vom Kunden angenommen oder angeblich angenommen wird oder ein Auftrag vom Kunden erteilt oder angeblich erteilt wird.
- 2.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich zwischen den bevollmächtigten Vertretern vereinbart wurden.
- 2.3 Die Mitarbeiter oder Vertreter von Hydrasun sind nicht befugt, Zusicherungen hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen zu machen, es sei denn, dies wird von Hydrasun schriftlich bestätigt. Mit dem Abschluss des Vertrags erkennt der Kunde an, dass er sich nicht auf solche Zusicherungen verlässt, die nicht schriftlich bestätigt worden sind. Nichts in diesen Bedingungen berührt die Haftung einer der beiden Parteien für wissentlich falsche Angaben/arglistige Täuschung.
- 2.4 Alle offensichtlichen typografischen, Schreib- oder anderen Fehler oder Auslassungen in Verkaufsunterlagen, Angeboten, Preislisten, Annahmeerklärungen, Rechnungen oder Ausgabematerialien, die von Hydrasun – auf welchem Medium auch immer (d.h. als Hardcopy, auf einer CD-Rom oder anderweitig) – ausgegeben werden, dürfen von Hydrasun berichtigt werden, ohne dass diese Fehler/Auslassungen zu einer Haftung von Hydrasun führen.

3. BESTELLUNGEN UND SPEZIFIKATIONEN

- 3.1 Eine vom Kunden abgegebene Bestellung gilt erst dann als von Hydrasun angenommen, wenn sie vom bevollmächtigten Vertreter von Hydrasun schriftlich bestätigt wurde.
- 3.2 Der Kunde ist gegenüber Hydrasun dafür verantwortlich, die Richtigkeit der Bestellbedingungen (einschließlich aller geltenden Spezifikationen) zu gewährleisten und Hydrasun alle notwendigen Informationen (einschließlich Einzelheiten der beabsichtigten Nutzung oder des Zwecks) in Bezug auf die Waren oder Dienstleistung innerhalb angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen, so dass Hydrasun den Vertrag in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen erfüllen kann.
- 3.3 Die Menge, Qualität und Beschreibung der Waren oder Dienstleistung sowie alle zugehörigen Spezifikationen werden in dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Bestellung festgelegt.
- 3.4 Hydrasun behält sich das Recht vor, Änderungen an den Spezifikationen von Waren oder Dienstleistungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um geltenden gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, oder, wenn Waren oder Dienstleistungen gemäß der Spezifikation von Hydrasun geliefert werden sollen, die ihre Qualität oder Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 3.5 Bestellungen oder angenommene Angebote dürfen vom Kunden nicht storniert oder geändert werden, es sei denn, dies erfolgt mit der schriftlichen Zustimmung von Hydrasun und unter der Bedingung, dass der Kunde Hydrasun in vollem Umfang für alle Kosten (einschließlich der Arbeits- und Materialkosten) und Aufwendungen entschädigt, die Hydrasun vor oder infolge der Stornierung entstanden sind (es sei denn, eine solche Stornierung durch den Kunden beruht auf der Verletzung einer vertraglichen oder vorvertraglichen Verpflichtung durch Hydrasun), und dass der Kunde alle aus einer solchen Änderung resultierenden erhöhten Kosten zu zahlen hat.

4. PREIS

- 4.1 Der Kunde zahlt an Hydrasun den Preis und alle zusätzlichen Beträge (z.B. Transport-, Verpackungs-, Zertifizierungs-, Prüf-, Dokumentations- oder Verwaltungskosten), die zwischen Hydrasun und dem Kunden für die Waren oder Dienstleistung vereinbart wurden.
- 4.2 Der Preis entspricht dem von Hydrasun angegebenen Preis oder, falls kein Preis angegeben wurde (oder ein angegebener Preis nicht mehr gültig ist), dem in der veröffentlichten Preisliste von Hydrasun aufgeführten Preis, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung durch den Kunden an Hydrasun gültig ist. Werden die Waren für den Export aus Deutschland geliefert, gilt die veröffentlichte Exportpreisliste von Hydrasun. Alle angegebenen Preise sind nur bis zum Ablauf von 30 Tagen oder bis zu einer früheren Annahme durch den Kunden gültig; nach Ablauf dieser Zeit verlieren sie ihre Gültigkeit und können von Hydrasun ohne Mitteilung an den Kunden abgeändert werden.
- 4.3 Hydrasun behält sich das Recht vor, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden jederzeit vor der Lieferung oder Fertigstellung der Dienstleistung den Preis zu erhöhen, um einer Erhöhung der Kosten für Hydrasun Rechnung zu tragen, die ausschließlich auf Faktoren zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle von Hydrasun liegen und für die Hydrasun keine Verantwortung übernimmt (z. B. Anstieg von Zöllen/Gebühren, Änderungen in der Gesetzgebung).
- 4.4 Sofern nicht anders im Angebot oder in einer Preisliste von Hydrasun angegeben oder sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, versteht sich der Preis ab Werk. Soweit Hydrasun zustimmt, die Waren an einen anderen Ort zu liefern, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.
- 4.5 Der Preis versteht sich zuzüglich einer ggf. anfallenden Mehrwertsteuer. Diese hat der Kunde zusätzlich an Hydrasun zu entrichten.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, kann Hydrasun dem Kunden den Preis bei oder jederzeit nach der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistung in Rechnung stellen. Sollen die Waren vom Kunden abgeholt werden oder nimmt der Kunde die Waren zu Unrecht nicht an, kann Hydrasun dem Kunden den Preis jederzeit in Rechnung stellen, sobald Hydrasun den Kunden darüber informiert hat, dass die

- Waren zur Abholung bereit stehen, oder (je nach Fall) Hydrasun die Lieferung der Waren angeboten hat.
- 5.2 Der Kunde hat den Preis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung von Hydrasun zu zahlen. Hydrasun ist berechtigt, den Preis zu verlangen, ungeachtet dessen, dass die Lieferung möglicherweise nicht stattgefunden hat und das Eigentum an den Waren (noch) nicht auf den Kunden übergegangen ist. Der Zeitpunkt der Zahlung des Preises ist von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag. Der Kunde hat Anspruch auf zwei (2) % Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Zahlungsbelege werden nur auf Anfrage ausgestellt.
- 5.3 Wenn der Kunde eine Zahlung zu einem Fälligkeitsdatum nicht leistet, kann Hydrasun, unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsbehelfe, die Hydrasun zur Verfügung stehen, nach Ablauf einer von Hydrasun gesetzten angemessenen Zahlungsfrist:
- 5.3.1 den Vertrag oder jedwede sonstige Vereinbarung zwischen den Parteien aussetzen oder kündigen oder weitere Lieferungen an den Kunden aussetzen;
- 5.3.2 jede vom Kunden geleistete Zahlung für die Waren oder Dienstleistungen (oder für Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien geliefert werden) nach Ermessen von Hydrasun (ungeachtet einer behaupteten Zuteilung durch den Kunden) zuteilen/zuweisen; und/oder
- 5.3.3 dem Kunden für jeden nicht bezahlten Betrag Zinsen (sowohl vor als auch nach einem Urteil) in Höhe von 8 Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung stellen, bis die Zahlung vollständig erfolgt ist (wobei ein Teil eines Monats zum Zwecke der Zinsberechnung als voller Monat behandelt wird).

6. LIEFERUNG

- 6.1 Die Lieferung der Waren erfolgt – je nachdem, was früher eintritt –:
- 6.1.1 durch Abholung der Waren durch den Kunden auf dem Gelände von Hydrasun;
- 6.1.2 durch Mitteilung von Hydrasun an den Kunden, dass die Waren zur Abholung bereit stehen; oder
- 6.1.3 soweit ein anderer Lieferort mit Hydrasun vereinbart wird, durch Lieferung durch Hydrasun an diesen Ort.
- 6.2 Angegebene Zeitpunkte für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen sind nur annähernd zu verstehen und Hydrasun kann für Verzögerungen bei der Lieferung oder Erbringung von Dienstleistungen, wie auch immer diese verursacht worden sind, nicht haftbar gemacht werden. Hydrasun teilt dem Kunden eine solche Verzögerung mit, sobald dies vernünftigerweise möglich ist. Die Parteien vereinbaren dann einen neuen Liefer-/Leistungstermin. Die Liefer-/Leistungszeit stellt keinen wesentlichen Bestandteil des Vertrags dar, es sei denn, dies wurde zuvor schriftlich mit Hydrasun vereinbart. Waren können von Hydrasun nach angemessener Vorlaufzeit auch vor einem angegebenen Lieferdatum an den Kunden geliefert werden.
- 6.3 Erfolgt eine Lieferung von Waren durch Hydrasun en gros, behält sich Hydrasun das Recht vor, bis zu 10 Prozent mehr oder 10 Prozent weniger als die bestellte Menge ohne Preisanpassung zu liefern. Die so gelieferte Menge gilt als die bestellte Menge.
- 6.4 Wenn der Kunde es schuldhaft versäumt, Hydrasun angemessene Lieferanweisungen zu geben oder die Waren zu dem für die Lieferung angegebenen Zeitpunkt abzunehmen, kann Hydrasun, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, die Hydrasun zur Verfügung stehen:
- 6.4.1 die Waren bis zur tatsächlichen Lieferung lagern und dem Kunden die für die Lagerung anfallenden, angemessenen Kosten (einschließlich Versicherung) in Rechnung stellen; oder

- 6.4.2 nachdem dem Kunden eine angemessene Frist zur Erteilung angemessener Lieferanweisungen oder zur Entgegennahme der Lieferung eingeräumt wurde, von der angenommenen Bestellung zurückzutreten und die Waren zum bestmöglichen, rasch erzielbaren Preis verkaufen und (nach Abzug aller angemessenen Lager- und Verkaufskosten) dem Kunden einen den vereinbarten Preis übersteigenden Betrag gutschreiben oder einen den vereinbarten Preis unterschreitenden Betrag in Rechnung stellen.

7. RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN

- 7.1 Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hydrasun und der folgenden Bestimmungen kann der Kunde innerhalb von 28 Tagen nach der Lieferung ungeöffnete Waren an Hydrasun zurücksenden, vorausgesetzt, dass diese Waren nicht eingestellt oder nach bestimmten Anforderungen eingekauft oder hergestellt wurden.
- 7.2 Bei der Rücksendung von Waren muss der Kunde eine Dokumentation beifügen, die Folgendes enthält:-
- 7.2.1 Kundendaten;
- 7.2.2 Bestell- oder Angebotsnummer;
- 7.2.3 Beschreibung und Menge der zurückzusendenden Waren;
- 7.2.4 Grund für die Rücksendung der Waren.
- 7.3 Wenn Waren nach dieser Ziffer 7 und vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 10.6 zurückgesandt werden, kann Hydrasun dem Kunden den Preis, abzüglich einer Gebühr von 25% für die Wiederaufstockung der Lagerbestände, gutschreiben.
- 7.4 Falls der Kunde Waren an Hydrasun zurücksendet, die sich in einem gebrauchten Zustand befinden, wird Hydrasun diese Waren bei Erhalt auf dem Geschäftsgelände und vor dem Abladen einer Sichtprüfung unterziehen. Wird dabei festgestellt oder vermutet, dass die Waren kontaminiert sind, kann die Annahme der Waren nach alleinigem Ermessen von Hydrasun verweigert werden. "Kontaminiert" meint dabei das Vorhandensein einer Substanz, die die Gesundheit, Umwelt oder das Equipment (be-)schädigen oder beeinträchtigen kann.
- 7.5 Nimmt Hydrasun die Waren an und wird später festgestellt, dass die Waren kontaminiert sind, behält sich Hydrasun das Recht vor, die kontaminierten Waren auf Kosten des Kunden angemessen reinigen zu lassen.
- 7.6 Der Kunde hat alle relevanten Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien, die die Waren und/oder Dienstleistungen betreffen, einzuhalten und bei der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Geschäftsgelände von Hydrasun die bereitgestellten GSU- und Qualitätsmanagementsysteme von Hydrasun einhalten.

8. GEISTIGES EIGENTUM

- 8.1 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 8.2, stehen alle Rechte am geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Urheberrecht und das Geschmacksmusterrecht:
- 8.1.1 an jeglichem Inputmaterial dem Kunden oder einem sonstigen relevanten Dritten zu (vorbehaltlich des Rechts von Hydrasun an der Nutzung des Inputmaterials im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 8.1.2); und
- 8.1.2 an jeglichem Outputmaterial, sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, Hydrasun zu (vorbehaltlich des Rechts des Kunden, das Outputmaterial für die im Vertrag festgelegten Zwecke zu nutzen; ein solches Nutzungsrecht besteht jedoch nur dann bzw. soweit Hydrasun den Preis sowie sämtliche weiteren Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Dienstleistung erhalten hat).

- 8.2 Vorbehaltlich obiger Ziffer 8.1, verbleibt das Eigentum am Outputmaterial bis zum Eingang der Zahlung des Preises bei Hydrasun.
- 8.3 Mit Ausnahme von Fällen, in denen eine Offenlegung durch Hydrasun im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung erforderlich ist, wird das vom Kunden zur Verfügung gestellte und als vertraulich gekennzeichnete Inputmaterial sowie das Outputmaterial von Hydrasun vertraulich behandelt. Ebenso wird das von Hydrasun zur Verfügung gestellte und als vertraulich gekennzeichnete Outputmaterial vom Kunden vertraulich behandelt. Das Vorstehende gilt jedoch nicht für Dokumente, andere Materialien oder Informationen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von einer der Parteien zur Verfügung gestellt werden, öffentlich bekannt sind oder die ohne Verschulden der anderen Partei öffentlich bekannt werden.

9. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 9.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Waren geht:
- 9.1.1 zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, ab dem die Waren auf dem Geschäftsgelände von Hydrasun bereitgestellt werden und Hydrasun den Kunden darüber informiert hat, dass die Waren zur Abholung bereitstehen; oder
- 9.1.2 soweit die Waren nicht auf dem Geschäftsgelände von Hydrasun zur Abholung bereitgestellt werden sollen, zu dem Zeitpunkt der Lieferung oder, falls der Kunde die Waren unrechtmäßigerweise nicht entgegennimmt, zu dem Zeitpunkt, zu dem Hydrasun die Lieferung der Waren angeboten hat, auf den Kunden über.
- 9.2 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs der Waren oder einer anderen Regelung in diesen Bedingungen geht das Eigentum an den Waren erst dann auf den Kunden über, wenn Hydrasun die vollständige Zahlung des Preises und des Preises aller anderen Waren, deren Verkauf durch Hydrasun an den Kunden vereinbart wurde und für die die Zahlung dann fällig ist, in bar oder in verrechneter Form erhalten hat.
- 9.3 Bis das Eigentum und der Besitz der Waren auf den Kunden übergegangen ist (und vorausgesetzt, dass die Waren noch immer vorhanden sind und nicht weiterverkauft wurden), kann Hydrasun im Falle einer Verletzung der Zahlungsverpflichtung durch den Kunden und nachdem Hydrasun dem Kunden eine angemessene Zahlungsfrist eingeräumt hat, von der angenommenen Bestellung zurücktreten und die Waren zurückverlangen. Andernfalls ist Hydrasun – unbeschadet aller sonstigen Rechte, die Hydrasun nach geltendem Recht zustehen – berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten, um die Waren in Besitz zu nehmen.
- 9.4 Bis das Eigentum und der Besitz der Waren auf den Kunden übergegangen ist, hat der Kunde die Waren als Vertreter von Hydrasun zu halten und die Waren getrennt von denen des Kunden und Dritter zu lagern, zu schützen und zu versichern und als Waren von Hydrasun zu kennzeichnen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde zwar berechtigt, die Waren im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs weiterzuverkaufen oder zu verwenden, er muss Hydrasun jedoch über die Verkaufserlöse, ob materiell oder immateriell (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen), Rechenschaft ablegen und alle derartigen Erlöse getrennt von jeglichen Geldern oder Eigentum des Kunden und Dritter halten und diese, im Falle von materiellen Erlösen, ordnungsgemäß lagern, schützen und versichern.
- 9.5 Solange das Eigentum und die Eigentumsrechte an den Waren nicht auf den Kunden übergegangen sind, ist der Kunde nicht berechtigt, die Waren, die im Eigentum von Hydrasun stehen, zu verpfänden oder in irgendeiner Weise als Sicherheit für Schulden zu belasten. Tut er dies jedoch, werden alle Gelder, die der Kunde Hydrasun schuldet, (unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe von Hydrasun) sofort fällig und zahlbar.

10. GEWÄHRLEISTUNGEN UND HAFTUNG

- 10.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen gewährleistet Hydrasun, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung ihrer Spezifikation entsprechen (der Zeitpunkt der Lieferung ist in Ziffer 6.1 näher bestimmt). Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung.

- 10.2 Hydrasun übernimmt keine solche Gewähr:
- 10.2.1 für Mängel an den Waren, die auf von oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestelltes Inputmaterial zurückzuführen sind;
 - 10.2.2 für Mängel, die sich aus normaler Abnutzung, vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, anormalen Arbeitsbedingungen, Nichteinhaltung der Anweisungen/Anleitungen von Hydrasun (ob mündlich oder schriftlich) oder Änderung oder Reparatur der Waren ohne Zustimmung von Hydrasun ergeben.
- 10.3 Sämtliche Ansprüche des Kunden, die auf einem Mangel hinsichtlich der vereinbarten Beschaffenheit oder Zustands der Waren oder einer Nichtübereinstimmung mit den Spezifikationen beruhen, müssen (unabhängig davon, ob die Ablieferung/Abholung vom Kunden verweigert worden ist oder nicht) innerhalb von sieben Tagen ab dem Datum der Lieferung oder (wenn der Mangel bei einer angemessenen Prüfung nicht offensichtlich war) innerhalb einer angemessenen Zeit nach Entdeckung des Mangels gegenüber Hydrasun geltend gemacht werden. Ist die Ablieferung/Abholung vom Kunden nicht verweigert worden und hat der Kunde Hydrasun etwaige Mängel nicht entsprechend angezeigt, ist der Kunde nicht berechtigt, die Annahme der Waren zu verweigern. Hydrasun übernimmt in diesem Fall keine Haftung für solche Mängel oder Versäumnisse, und der Kunde ist verpflichtet, den Preis zu zahlen, als ob die Waren vertragsgemäß geliefert worden wären. § 377 des deutschen Handelsgesetzbuches gilt entsprechend.
- 10.4 Wird Hydrasun gemäß diesen Bedingungen rechtmäßiger Weise ein Mangel angezeigt, der auf einer Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder den Spezifikationen beruht, kann Hydrasun nach eigenem Ermessen die Waren (oder den betreffenden Teil) kostenlos ersetzen oder reparieren.
- 10.5 Hydrasun gewährleistet, dass die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis und, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den darin in Bezug genommenen Intervallen und Zeiten, erbracht werden.
- 10.6 Der Kunde gewährleistet, dass jegliches Inputmaterial und dessen Verwendung durch Hydrasun zum Zwecke der Bereitstellung der Dienstleistung nicht das Urheberrecht oder andere Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt Hydrasun von jeglichen Verlusten, Schäden, Kosten, Ausgaben oder sonstigen Ansprüchen frei, die sich aus einem schuldhaften Verstoß des Kunden gegen diese Verpflichtung ergeben.
- 10.7 Hydrasun übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung für Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben oder andere Schadenersatzansprüche, die sich aus vom Kunden gelieferten Inputmaterialien oder Anweisungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einzelheiten der geplanten Verwendung oder des Zwecks der Waren oder Dienstleistungen) ergeben, die unvollständig, unrichtig, ungenau, unleserlich, nicht in der richtigen Reihenfolge oder in der falschen Form zur Verfügung/erteilt worden sind oder die durch die verspätete oder fehlende Bereitstellung von Inputmaterialien oder Anweisungen oder aufgrund eines sonstigen schuldhaften Verhalten des Kunden entstehen.
- 10.8 Hydrasun haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf) ist die Haftung von Hydrasun auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für alle anderen Fälle ist die Haftung von Hydrasun ausgeschlossen.
- 11. HÖHERE GEWALT**
- 11.1 Keine der Parteien haftet der anderen Partei gegenüber für die Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus einer Bestellung (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) aufgrund von Umständen, die sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehen, sofern diese Partei die Verzögerung

schriftlich mitteilt. Während des Zeitraums der Verzögerung ist die andere Partei ebenfalls berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verweigern. Ohne Einschränkung des Vorstehenden, sind die folgenden Gründe als außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien anzusehen:

- 11.1.1 Naturkatastrophen, Explosionen, Überschwemmungen, Stürme, Feuer, Epidemien, Pandemien oder Unfälle;
- 11.1.2 Krieg oder Kriegsgefahr, Sabotage, Aufstand, innere Unruhen oder Requisition;
- 11.1.3 Gesetze, Beschränkungen, Verordnungen, Satzungen, Verbote oder Maßnahmen jeglicher Art seitens einer Regierung, eines Parlaments oder einer Kommunalbehörde;
- 11.1.4 Einfuhr- oder Ausfuhrbestimmungen oder Embargos;
- 11.1.5 Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen oder Handelskonflikte.

12. VERSICHERUNG

- 12.1 Die Parteien haben ein ausreichendes Versicherungsniveau aufrechtzuerhalten, um ihre vertraglichen und gesetzlichen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen abzusichern. Sie müssen derlei Versicherungsbescheinigungen und Nachweise über die Zahlung von Prämien vorlegen, wenn die andere Partei dies vernünftigerweise verlangt.

13. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 13.1 Ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, die Hydrasun zur Verfügung stehen, kann Hydrasun den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen im Rahmen des Vertrags aussetzen, ohne hierfür gegenüber dem Kunden zu haften, wenn
 - 13.1.1 der Kunde einen freiwilligen Vergleich mit seinen Gläubigern abschließt, ein Insolvenzantrag gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder er in Liquidation geht (sofern dies nicht zum Zwecke der Fusion oder Umstrukturierung erfolgt);
 - 13.1.2 in Bezug auf jegliches Eigentum ein Sicherungsgläubiger den Besitz erlangt oder ein Insolvenzverwalter bestellt wird;
 - 13.1.3 der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt oder damit droht, sie einzustellen; oder
 - 13.1.4 Hydrasun berechtigterweise befürchtet, dass eines der oben genannten Ereignisse in Bezug auf den Kunden eintreten wird und den Kunden hierüber entsprechend informiert.
- 13.2 Tritt eine solche Bedingung ein und sind Waren geliefert, aber noch nicht bezahlt worden, wird der Preis sofort fällig und zahlbar. Dies gilt ungeachtet aller vorheriger anderslautender Vereinbarungen oder Absprachen.

14. AUSFUHRBESTIMMUNGEN

- 14.1 In diesen Bedingungen bedeutet "Incoterms" die Internationalen Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle Begriffe oder Ausdrücke, die in den Klauseln der Incoterms definiert sind oder denen darin eine bestimmte Bedeutung zukommt, in diesen Bedingungen die gleiche Bedeutung. Bei einem Widerspruch zwischen den Klauseln der Incoterms und diesen Bedingungen, haben letztere Vorrang.
- 14.2 Wenn die Waren für den Export aus Deutschland geliefert werden, gelten die Regelungen dieser Ziffer 14 (vorbehaltlich besonderer schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien) ungeachtet anderer Regelungen dieser Bedingungen.
- 14.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller Gesetze oder Vorschriften, die die Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland regeln, sowie für die Entrichtung etwaiger Zölle auf diese Waren.

- 14.4 Sofern zwischen den Parteien nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Waren *ex works* auf dem Geschäftsgelände von Hydrasun geliefert.
- 14.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Waren vor dem Versand auf dem Geschäftsgelände von Hydrasun von Dritten getestet und (falls erforderlich) inspiziert werden.
- 14.6 Soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, erfolgt die Zahlung aller an Hydrasun fälligen Beträge durch ein unwiderrufliches Akkreditiv, das vom Kunden zugunsten von Hydrasun eröffnet und von einer für Hydrasun akzeptablen Bank in Deutschland oder im Vereinigten Königreich bestätigt wird, oder, soweit Hydrasun dem bei oder vor Annahme der Bestellung des Kunden schriftlich zugestimmt hat, durch Annahme durch den Kunden und Lieferung eines auf den Kunden ausgestellten Wechsels an Hydrasun, zahlbar 30 Tage nach Prüfung der Bestellung von Hydrasun bei der im Wechsel angegebenen Bankfiliale.
- 14.7 Die geltende deutsche Mehrwertsteuer wird auf alle von Hydrasun gelieferten Waren erhoben, es sei denn, die Waren werden aus Deutschland exportiert. Im Falle des Exports von Waren außerhalb Deutschlands ist der Kunde verpflichtet, Hydrasun innerhalb von 3 Monaten nach dem Verkaufsdatum einen gültigen Ausfuhrnachweis (bei Exporten außerhalb der Europäischen Union) oder eine gültige Steuer-ID (bei Exporten innerhalb der Europäischen Union) vorzulegen. Wird innerhalb dieser Frist kein Ausfuhrnachweis oder keine gültige Steuer-ID vorgelegt und hat der Kunde Hydrasun keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, so ist Hydrasun berechtigt, dem Kunden eine Rechnung zu stellen, und der Kunde ist verpflichtet, Hydrasun den vollen Betrag der gemäß der Bestellung fälligen deutschen Umsatzsteuer sowie eine Verwaltungsgebühr von 250 EUR zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Das Recht des Kunden, nachzuweisen, dass die Verwaltungsgebühr faktisch unter dem oben genannten Betrag liegt, bleibt unberührt.

15. PRÜFUNG, INSPEKTION UND DOKUMENTATION

- 15.1 Hydrasun führt Tests und Inspektionen durch und stellt bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen solche Testzertifikate oder Lieferbenachrichtigungsdokumente zur Verfügung, die nach dem internen Verfahren erforderlich sind. Jede zusätzliche Inspektion, Prüfung oder Zertifizierung erfordert die schriftliche Zustimmung von Hydrasun, und alle zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

16. RE-ZERTIFIZIERUNGSLEISTUNGEN

- 16.1 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass alle Waren zur Re-Zertifizierung frei von Schadstoffen und Kontaminanten sind.
- 16.2 Hydrasun behält sich das Recht vor, Waren nicht zur Re-Zertifizierung anzunehmen, wenn diese nicht dem in Ziffer 16.1 beschriebenen Zustand entsprechen. Dieses Recht zur Nichtannahme gilt nicht, wenn sich die Schadstoffe oder Kontaminanten in den Waren befanden, als diese von Hydrasun geliefert wurden.
- 16.3 Der Kunde stellt Hydrasun von und gegen jegliche Haftung der Hydrasun-Gruppe oder Dritter in Bezug auf Sachschäden, Tod und Körperverletzung frei, die sich aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Anforderungen von Ziffer 16.1 durch den Kunden ergeben. Gleiches gilt für sämtliche weiteren, angemessenen Kosten (einschließlich Rechtskosten), Ansprüche, Forderungen und Ausgaben, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Haftung ergeben.

17. VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

- 17.1 Die Waren werden in Übereinstimmung mit den anerkannten Branchengepflogenheiten verpackt, gesichert und gekennzeichnet. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, wird Hydrasun seine eigenen Kennzeichen auf den Waren anbringen.

18. ABWERBUNGSVERBOT

- 18.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, während der in der Bestellung vereinbarten Vertragslaufzeit und für einen zusätzlichen Zeitraum von sechs Monaten nach Vertragsbeendigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hydrasun keinem Mitarbeiter

oder Auftragnehmer von Hydrasun, der mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragt ist, direkt eine Beschäftigung anzubieten, einen Vertrag anzubieten oder zum Verlassen des Unternehmens zu bewegen.

19. BESTECHUNG UND KORRUPTION/HANDELSANKTIONEN

19.1 Jede der Parteien gewährleistet und sichert unwiderruflich und bedingungslos zu, dass:

19.1.1 sie während der gesamten Laufzeit des Vertrages alle anwendbaren Gesetze (einschließlich Statuten), Vorschriften und Kodizes in Bezug auf Bestechung, Korruption, Kartellrecht, Geldwäsche, Import-/Exportkontrollen, Handelsanktionen, Finanzsanktionen und strafrechtliche Angelegenheiten, einschließlich des britischen Anti-Korruptionsgesetzes von 2010 (*UK Bribery Act 2010*), des deutschen Strafgesetzbuches, den Britischen/Deutschen/EU-Handelsgesetzen und der US-Handelsgesetze in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung einhalten wird; und

19.1.2 sie über eigene Richtlinien und Verfahren verfügt und diese während der gesamten Vertragsdauer beibehält, um Verstöße gegen die in Bedingung 19.1.1 genannten Gesetze und Vorschriften zu verhindern sowie um die Einhaltung der lokalen Gesetze zu gewährleisten, und die Einhaltung bei Bedarf auch durchsetzen wird.

20. SICHERHEIT DER MITARBEITER

20.1 Der Kunde wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um – soweit dies vernünftigerweise möglich ist – sicherzustellen, dass Mitarbeiter von Hydrasun, die bei der Erbringung von Dienstleistungen bei dem Kunden eingesetzt werden, keinen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken ausgesetzt werden.

20.2 Hydrasun werden auf Anfrage Einzelheiten zu den Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die der Kunde getroffen hat, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter von Hydrasun, die in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen bei dem Kunden eingesetzt werden, keinen Gesundheits-, Sicherheits- oder Gesundheitsschutzbedrohungen ausgesetzt werden. Dies beinhaltet auch Risikobewertungen und Notfallpläne.

20.3 Hydrasun benachrichtigt den Kunden über alle Erfordernisse, die nach Ansicht von Hydrasun sicherzustellen sind, damit die Mitarbeiter von Hydrasun bei der Erbringung der Dienstleistungen keinen Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken ausgesetzt werden. Dies beinhaltet auch Vorgaben für den begleiteten Transport, die sichere Unterbringung und Zusagen der Versicherungsgesellschaft des Kunden.

20.4 Hydrasun hat das Recht, nach alleinigem Ermessen und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden die Erbringung von Dienstleistungen zu verweigern, bis sich Hydrasun davon überzeugt hat, dass geeignete und ausreichende Maßnahmen vorhanden sind, die eine angemessene Verhinderung oder Kontrolle von Risiken für die Gesundheit, Sicherheit und Gesundheit der von Hydrasun zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Mitarbeiter ermöglichen.

21. ALLGEMEINES

21.1 Diese Bedingungen (zusammen mit ggf. im Angebot enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Sie ersetzen alle früheren Vereinbarungen oder Absprachen und können nur schriftlich zwischen den Parteien geändert werden. Alle anderen Regelungen sind ausgeschlossen.

21.2 Hydrasun kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise abtreten, erneuern oder unterbeauftragen.

21.3 Eine Mitteilung einer Partei an die andere Partei, die nach diesen Bedingungen erforderlich oder zulässig ist, hat schriftlich an den eingetragenen Sitz, den Hauptgeschäftssitz oder eine andere Adresse, die der mitteilenden Partei zum betreffenden Zeitpunkt gemäß dieser Bestimmung benannt wurde, zu erfolgen.

- 21.4 Ein Verzicht von Hydrasun im Falle einer Vertragsverletzung des Kunden die Rechte nach diesem Vertrag oder nach Gesetz geltend zu machen, stellt keinen Verzicht der Geltendmachung dieser Rechte im Falle künftiger Verletzungen der betreffenden Bestimmungen oder andere Bestimmungen dar.
- 21.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde ganz oder teilweise für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und der Rest der betreffenden Bestimmung davon unberührt. Anstelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung werden die Parteien eine gültige und durchsetzbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Absichten beider Parteien am nächsten kommt.
- 21.6 Das Zustandekommen, das Bestehen, die Auslegung, die Erfüllung und die Gültigkeit des Vertrags sowie alle sonstigen Aspekte im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Die Parteien vereinbaren, sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in Karlsruhe zu unterwerfen.
